

die Zwecke der Realsteuern erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, daß Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, nicht zu einer Neufeststellung führen.

Der schematische 20 prozentige Vermögenssteuerabschlag mag manchem zuviel, manchem zu wenig Erleichterung schaffen. Es wird auch keinem Zweifel unterliegen, daß sich aus dem Ausschluß der Neuveranlagung bei größeren Vermögensrückgängen Härten ergeben können. Diese Härten sollen indessen mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches grundsätzlich in Kauf genommen werden müssen. Wo sich infolge ganz außergewöhnlichen Vermögensverfalls untragbare Härten ergeben, kann nur im Billigkeitswege abgeholfen werden, wie dies auch sonst bei besonderer wirtschaftlicher Notlage zu geschehen hat.

Bei der Erbschaftsteuer sind für die Wertermittlung die Verhältnisse am Sichtsag, also dem Todeslag oder dem Tag der Ausführung der Schenkung maßgebend. Eine Ausnahme gilt nur für den Grundbesitz, der in der Regel mit dem Einheitswert zu bewerten ist. Bei Steuerfällen des Jahres 1932 kann dem Wertrückgang nicht wie bei der Vermögenssteuer durch einen allgemeinen Abschlag von der Steuer, sondern nur durch einen Abschlag von den für den Grundbesitz geltenden Werten in Frage kommen. Dieser Abschlag ist auf 20% bemessen worden.

Bei der Grunderwerbsteuer ist im allgemeinen vom Einheitswert des Grundstücks auszugehen. Er ist der Steuerberechnung zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Veräußerungspreis oder das Meistgebot höher als der Einheitswert ist und daher bei der Steuerberechnung an seine Stelle tritt. In den Fällen, in denen die Schulden im Jahre 1932 entsteht, ist vom Einheitswert von einem um 20% niedrigeren Wert auszugehen. Dieser um ein Fünftel gekürzte Einheitswert tritt also an die Stelle des Einheitswertes. Hieraus ergibt sich, daß der

so gekürzte Wert auch der Besteuerung zugrunde zu legen ist, es sei denn, daß der Veräußerungspreis oder das Meistgebot höher ist.

Steuertermine für Juni 1932

Reichssteuern

- 6. Juni: Steuerabzug vom Arbeitslohn und Krisenlohnsteuer für die Zeit vom 16. bis 31. Mai.
- 10. " Vorauszahlung auf Einkommen- und Körperschaftsteuer für das zweite Quartal 1932. Zahlung ist bekanntlich einen Monat früher als sonst zu leisten. (Siehe hierzu Nr. 4 der UHRMACHERKUNST, S. 56.)
- 10. " Zahlung der Zuschläge zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM sowie der Zuschläge zur Einkommensteuer der Ledigen. (Siehe Nr. 50 der UHRMACHERKUNST 1930, S. 1019.)
- 10. " Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für Mai, wenn leßjähriger Umsatz über 20000 RM. Schonfrist bis 17. Juni.
- 10. " Zahlung der Bürgersteuer (Gemeindesteuer) für Lohnsteuerpflichtige. (Siehe Nr. 44 der UHRMACHERKUNST 1931, S. 823.)
- 20. " Steuerabzug vom Arbeitslohn und Krisenlohnsteuer für die Zeit vom 1. bis 15. Juni 1932.

Gewerbesteuern

- 6. Juni: Badische Gewerbesteuer bei monatlicher Erhebung.
- 8. " Württembergische Gewerbesteuer.
- 15. " Sächsische Gewerbesteuer.
- 15. " Preussische Gewerbesteuer, falls keine Sondervorschriften bestehen. (II/842)

Verschiedenes

Einfuhrverbot von Juwelen und Uhren in Österreich. Am 30. April ist in Österreich ein Einfuhrverbot für folgende Waren in Kraft getreten:

1. T.-Nr. 475a u. b1 aus T.-Nr. 475b2, Arbeiten ganz aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit echten Edelsteinen oder echten Perlen, andere Arbeiten aus Gold oder Platin der T.-Nr. 475b1, Doubléware aus T.-Nr. 475b2.

2. T.-Nr. 489a u. b, Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl. mit Gehäusen aus Platin oder Gold.

3. T.-Nr. 490a u. b, Gehäuse zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl. aus Platin oder Gold.

Voraussichtlich wird für diese Waren ein bestimmtes Kontingent für die Einfuhr freigegeben werden. (VI 1/965)

Maßnahmen zur Behebung der Mißstände im Edelsteinschleiferei-Gewerbe in Idar. In der Sitzung der Industrie- und Handelskammer für den Landesteil Birkenfeld besprach Kammerpräsident Falz (Idar) das Gutachten des Professors Vershofen (Nürnberg), das dieser über die Idarer Edelsteinindustrie, ihre heutige Lage und einzuleitende Schritte zur Besserung vor einem größeren Kreise von Interessenten in Idar abgab¹⁾. Kammerpräsident Falz betonte, daß die Hauptpunkte die Zwangsversteigerung gewisser Rohsteine und die Festsetzung der Preise für Stapelwaren durch einen besonderen Ausschuß sowie Errichtung einer Auffangstelle für die auf den Markt kommende und nicht gebrauchte Ware seien. Auf Veranlassung der Regierung fand eine weitere Besprechung statt, in der Professor Vershofen über die Weiterführung seiner Vorschläge sprach. Es wurde dabei betont, daß einer allgemeinen zwangsmäßigen Versteigerung aller Rohedelsteine nicht entsprochen werden könne. Bei den hier vorherrschenden großen Schwierigkeiten sei eine Gesundung nur möglich, wenn auf allen Seiten der Wille zu einer Zusammenarbeit vorhanden sei. Das von Professor Vershofen verfaßte Gutachten werde in nächster Zeit der Öffentlichkeit zu-

geleitet werden. Es sei ein Gesetz ins Auge gefaßt, wonach gewisse Rohsteine nur noch auf dem Wege der Versteigerung veräußert werden können. Diese Verordnung werde wohl eine kleine Revolution im Lande hervorrufen. Schweren Herzens habe man sich entschlossen, den Gesetzgeber anzurufen, aber es müsse endlich etwas geschehen, damit die Steinindustrie nicht ganz auf den Hund komme. Es müsse auch darauf hingewiesen werden, daß schon ein Reichsgesetz über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelsteinen aus dem Jahre 1922 und 1926 bestehe, daß aber die darin enthaltenen Vorschriften keineswegs eingehalten würden. Das Gesetz sehe vor: Verbot des Handels für Personen unter 18 Jahren, Feilbieten von Waren auf öffentlichen Plätzen und in den Wirtschaften usw. Die Regierung werde erneut angehalten, für strenge Durchführung dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Auch die Frage der Vermittlung der Geschäfte (Kommissionärwesen) erheische eine besondere Regelung, die auch eventuell reichsgesetzlich festgelegt werden müsse. Die Vorbereitungen hierzu seien schon so weit gediehen, daß der Regierung bereits Vorschläge zur Begutachtung unterbreitet wurden. Die Vollversammlung erklärte nach eingehender Besprechung ihr Einverständnis mit den Vorschlägen der verschiedenen Ausschüsse. (VI 1/979)

Internationale Diamant-Konferenz. Nach südafrikanischen Nachrichten soll eine internationale Diamant-Konferenz abgehalten werden. Man will sich mit einer endgültigen Quotenregelung der Gewinnung von rohen und der Erzeugung von geschliffenen Diamanten auseinandersetzen. Außerdem sollen die internationale Preispolitik und eine gemeinsame Aktion gegen den Schleihhandel in Diamanten besprochen werden. (VI 1/995)

Diamanten nicht mehr gefördert. Die Consolidated Diamond of Southwastfrica stellt Ende Juni die Diamantenförderung endgültig ein. De Beers, Premier Jagenfontein und Koffyfontein fördern bereits nicht mehr, so daß nunmehr die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder des Diamanten-Syndikats zum Stillstand gekommen ist. (VI 1/1)

¹⁾ Siehe UHRMACHERKUNST 1932, Nr. 16.